

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen für Seal Concept GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir die Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

2.2 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Bestell- und der Artikelnummer zu bestätigen. Geht uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der Frist zu, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen uns zugute. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

3.2 Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und uns mit getrennter Post zu übersenden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

3.3 Rechnungen sind in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet. Der Lieferant hat uns zu seiner jeweiligen Bankverbindung seine korrekte IBAN und den entsprechenden BIC, wie auch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

3.4 Zahlungen erfolgen nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern dies vorher vereinbart wurde, ist auch eine Abrechnung im Gutschriftanzeigeverfahren gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG durch uns möglich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

4.1 Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen hat uns der Lieferant unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Der Zahlungsanspruch wird jedoch erst am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.3 Der Lieferung ist – soweit nichts anderes vereinbart wird – ein Lieferschein beizufügen. Erstlieferungen, insbesondere solche die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation entsprechend einer individuell geschlossenen Lieferantenvereinbarung beizufügen.

4.4 Als Annahmeweiten für Lieferungen gelten
an Wochentagen **Mo.-Do. 8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr**
Fr. 8.00-12.00 Uhr

4.5 Der Lieferant gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistung nicht zu den vereinbarten Bestellterminen und Bestellmengen erbringt. Im Verzugsfalle sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für mengenmäßige Überlieferungen von >5% pro Position behalten wir uns eine Rücksendung der überlieferten Mengen zu Lasten des Lieferanten ausdrücklich vor. Darüber hinaus sind wir berechtigt für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Bestellwertes, zu verlangen.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort an den - gemäß Bestellung - die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist. Für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

6. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Gefahr und die Versandkosten bis zur Übernahme am Erfüllungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

7. Eigentumsübergang

Mit Übergabe am Erfüllungsort oder an einen von uns beauftragten Spediteur geht das Eigentum an der Ware, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten, an uns über.

8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

8.1 Die gelieferte Ware wird von uns anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden geprüft. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Bei Mängeln an Waren und Leistungen, die sich erst nach Inbetriebnahme herausstellen, läuft die Gewährleistungspflicht erst vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme (auch bei Dritten) an. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB) zu verzichten.

8.2 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist und stellt uns von den Ansprüchen Dritter frei.

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns grundsätzlich zu. Ohne die Setzung einer vorherigen Nachfrist steht uns in dringenden Fällen, z.B. zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden und sofern der Lieferant nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt, das Recht zu selbst oder durch Dritte mit der Beseitigung des Mangels zu beginnen oder diese durchzuführen.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist oder die des Lieferanten nicht länger ist.

8.5 Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

9. Produkthaftung

9.1 Werden gegen uns Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen einschließlich eventueller Kosten für Rückrufaktionen freizustellen, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftend wurde.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf diese Deckungssumme beschränkt.

10. Eigentumsvorbehalt/Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant liefert die verkaufte Sache frei von Rechten Dritter. Wir akzeptieren einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur, soweit er ausdrücklich und außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit uns vereinbart wurde.

10.2 Alle Unterlagen z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, EDV-Aufzeichnungen und Programme die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Die Unterlagen sind aufgefördert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung nicht mehr benötigt werden.

10.3 An von uns beigestellten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Be- und Verarbeitungen werden für uns vorgenommen. Soweit unsere Beistellteile mit für uns fremden Gegenständen verbunden oder vermischt werden erwerben wir das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der fremden Sache.

10.4 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen die von uns ganz oder teilweise bezahlt wurden stehen in unserem Eigentum/Miteigentum und werden dem Lieferanten nur leihweise zur Verfügung gestellt.

11. Schutzrechte und Qualitätssicherung

11.1 Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB, Asbest oder sonstige als besonders gefährlich eingestufte Stoffe enthalten.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten. Für derartige Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

11.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

11.4 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen hat der Lieferant eine Gefahrenanalyse nach EN 1050 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG kostenfrei mitzuliefern, sofern die zu liefernden Maschinen und Anlagen unter diese EU-Maschinenrichtlinie fallen.

11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Vertragsgegenstände zu führen, d. h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Vertragsgegenstände rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefördert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Vertragsgegenstände mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

11.6 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten, das den Anforderungen der Normen TS16949, DIN EN ISO 9000 ff., QS9000 etc. entspricht, dieses in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, so dass eine einwandfreie Qualität sämtlicher Lieferungen an uns sichergestellt ist. Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in die Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Der Gerichtsstand ist Augsburg.

Bobingen, Januar 2012

Seal Concept GmbH
Dichtungen und Hydraulik